Rechtliche Rahmenbedingungen für „Euromillionen“

Am 2. Juni 2004 ließ der Generaldirektor der Österreichischen Lotterien, Dr. Leo Wallner, mit der Aussage aufhorchen, die Österreichische Lotterien Gesellschaft m.b.H. prüfe die Möglichkeit, sich ab Herbst 2004 am Projekt "Euromillionen" zu beteiligen.

Bei „Euromillionen“ handelt es sich um ein im Februar 2004 neu ins Leben gerufenes gepooltes Lotto, das eine Kooperation zwischen der französischen "La Française des Jeux", der spanischen „Loterias y Apuestas del Estado“ und der britischen "Camelot" darstellt. Diese staatlichen bzw. staatlich konzessionierten Lotteriebetreiber veranstalten "Euromillionen" in ihren jeweiligen Staatsgebieten unter Einhaltung der jeweiligen gesetzlichen Regelungen, Genehmigungen und Kontrollen, die für sie Gültigkeit haben, auf der Grundlage übereinstimmender Teilnahmebedingungen. Die Distribution der Eurmomillionen Tipps erfolgt durch das jeweilige Vertriebsnetz innerhalb der jeweiligen Staatsgebiete, wobei die Kooperation auch unter dem Aspekt eingegangen wurde, dass sich im Laufe der nächsten Jahre weitere Lotteriebetreiber europäischer Staaten, wie Belgien, Irland, die Niederlande, Schweiz und eben Österreich beteiligen würden, sobald innerstaatlich die dafür notwendigen organisatorischen und administrativen Voraussetzungen geschaffen wurden. So wurde beispielsweise am 30. März 2004 durch die Standeskommission der „Swisslos“ die Ausgabe und Durchführung der Lotterie "Euromillionen" im Kanton Appenzell Innerrhoden. bewilligt.

Das Prinzip der "Euromillionen" ist dem des heimischen Lottos „6 aus 45“ vergleichbar. Aus der Zahlenreihe 1 bis 50 müssen 5 Ziffern angekreuzt werden, zusätzlich sind 2 Zahlen aus der Reihe 1 bis 9 zu markieren, die sogenannten „lucky stars“. Die Wahrscheinlichkeit, bei der einmal wöchentlich stattfindenden Ziehung die 5 richtigen Hauptziffern und die zwei korrekten „lucky star“-Ziffern zu tippen und damit den Jackpot zu knacken beträgt 1: 76.275.360, die Wahrscheinlichkeit überhaupt einen Gewinn zu erlangen, liegt infolge der 12 Gewinnränge bei 1:24. Ein Tipp kostet 2 Euro, wobei 50 % des Preises pro Tipp als Gewinn ausgeschüttet wird, der verbleibende Betrag ist für Spielsteuern (Konzessionsabgabe und Wettgebühr) sowie die Distribution und Organisation des Spieles vorgesehen. 20 % der Gewinnsumme fließen derzeit in den ersten Rang. Sofern die richtige Gewinnkombination nicht getippt wird, kommt im ersten Gewinnrang das sogenannte Jackpotprinzip zur Anwendung, das heißt, der erste Rang der folgenden Woche wird um den nicht ausgeschütteten Höchstgewinn erhöht.

Zur Einführung des Spieles „Euromillionen“ durch den Konzessionär „Österreichische Lotterien Gesellschaft m.b.H.“ bedarf es keiner Gesetzesänderung, da „Euromillionen“ eine Ausspielung darstellt, die unter den Ausspielungstatbestandes des Lotto nach § 6 GSpG subsumiert werden kann. Diese Bestimmung definiert das Lotto als „Wette über die Gewinnchance mehrerer Zahlen aus einer bestimmten Zahlenreihe“, die nähere Ausgestaltung obliegt den Österreichischen Lotterien als Konzessionär für das Lotto gemäß § 6 GSpG. Innerstaatlich wurde der Größe des Marktes und der Einwohnerzahl angepasst die Formel „6 aus 45“ gewählt, im Falle der Genehmigung der dem Bundesministerium für Finanzen vorzulegenden Spielbedingungen ist es dem Konzessionär jedoch möglich, weitere Ausspielungen, die unter den Begriff des Lotto zu subsumieren sind, in Österreich anzubieten. Eine Poolung mit den Einsätzen der Lotteriebetreiber in anderen Staaten, wie sie im Fall der Kooperation im Projekt „Euromillionen“ vorliegt, ist im Gesetz bereits durch die Regelung des § 16 Abs. (9) GSpG vorgesehen, der dem Konzessionär die Pflicht auferlegt, im Falle einer Zusammenlegung (Poolung) von ihm übertragenen Glücksspielen mit Spielen von Glücksspielbetreibern im Ausland nähere Bestimmungen für eine Poolung der Spiele in den durch das BMF zu genehmigenden Spielbedingungen aufzunehmen.

Veranstalter und einziger Vertragspartner der in Österreich an den „Euromillionen“ teilnehmenden Spielteilnehmer bleibt in jedem Falle der Konzessionär in Form der Österreichischen Lotterien Gesellschaft m.b.H.

Mag.a Petra Wojnar